

Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau

Landkreis Biberach

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 13. Februar 2023

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des GVV Bad Buchau am 13. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30. März 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 5. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 25 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 25

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|-------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 23) beträgt je m ³ Abwasser: | 2,65 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 24) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,28 Euro. |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 13. Februar 2023

Peter Diesch

Verbandsvorsitzender